



Keine Planungsfreiheit bei Horstzerstörung

01.08.2017

Wie Medien berichten, treten in Deutschland Fälle auf, in denen der Bruterfolg von unter Naturschutz stehenden Greifvögeln gestört wird oder Nester gar beschädigt werden. Oftmals ist kein Vorsatz im Spiel, wie die Untersuchungen von Naturschutzbehörden zeigen (siehe IKZ-Bericht „Rotmilan-Horst offenbar nicht bewusst zerstört“ vom 23. Juni 2017). Sind Nester in hohen Baumkronen schlecht zu erkennen, können zum Beispiel Arbeiten im Rahmen der Forstwirtschaft oder auch das freie Führen von Hunden im Wildtiergebiet versehentlich dazu führen, dass sich die Greifvögel bedroht fühlen und ihre Nester verlassen (siehe Bericht in Heilbronner Stimme „Beim Brüten gestört“ vom 6. April 2017). Immer öfter hört man aber den Vorwurf, dass Brutstätten mutwillig zerstört worden seien, um zum Beispiel den Bau geplanter Windparks zu ermöglichen.

Für den Bundesverband WindEnergie (BWE) ist klar: Windenergie und Naturschutz schließen einander nicht aus. Der Verband will mit diesem Papier darüber aufklären, dass die Zerstörung von Brutstätten geschützter Arten keine Planungsfreiheit schafft und dass die Branche hohe Anforderungen an den Artenschutz erfüllt. Der BWE verurteilt Zerstörungen von Greifvogelnestern und jegliche Angriffe auf geschützte Tiere. Horstzerstörung geschützter Vogelarten ist eine Straftat, die mit bis zu fünf Jahren Gefängnis geahndet werden kann. Die strengen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gewähr-

leisten unter § 44 Abs. 1 nicht nur den Schutz wild lebender Tiere, sondern auch den Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Greifvögel wie der Rotmilan gelten zum Beispiel als streng geschützte Art, deren Erhalt und Ausbreitung durch das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ gefördert wird. Der rote Milan baut seinen Horst zumeist an Waldrändern mit Altholzbestand. Bei der Windenergieplanung müssen diese bedeutenden Vogelbrutgebiete grundsätzlich außen vor bleiben. Da der Greifvogel sein angestammtes Brutgebiet und Revier in der Regel wiederkehrend nutzt, zum Beispiel nach der Rückkehr aus dem Winterquartier, behält der Horst ganzjährig seine funktionale Bedeutung. Ist das Nest in der Zwischenzeit durch natürliche Witterung oder durch menschliches Handeln nicht mehr nutzbar, legen die Tiere es nicht selten am vorherigen Standort neu an.

Das bedeutet: Auch wenn ein Horst ungenutzt oder beschädigt ist, wird der Standort nicht für die Windenergie freigegeben. In Folge führt eine vorsätzliche Vertreibung der Tiere oder eine Zerstörung ihrer Nester nicht dazu, dass Windparks genehmigt werden. In der Windbranche ist der gesetzlich garantierte Artenschutz bekannt. Der Gesetzgeber schützt mit dieser Regelung natürlich nicht nur Zugvögel, sondern auch Standvögel, die in unseren Landen überwintern. Erst wenn Tiere ein anderes Habitat nutzen und die Stetigkeit der Horstnutzung nachweislich über einen langen Zeitraum nicht mehr gegeben ist, können Flächen nochmals geprüft werden.

Aus der Praxis – Wie Artenschutz in der Windparkplanung berücksichtigt wird

Die naturschutzrechtliche Prüfung zur Standortfindung und Genehmigung von Windenergieanlagen verlangt, dass die Auswirkungen eines geplanten Windparks auf die Lebensräume und Durchzugsgebiete von Vogel- und Fledermausarten zu beurteilen sind. Nahezu jedes Projekt wird heutzutage durch Vogelschutz-Untersuchungen begleitet. Dabei wird gründlich untersucht, ob der geplante Standort geschützte Vogel- und Fledermausarten beherbergt. Artenschutzgutachter verbringen zumeist viele Tage unter freiem Himmel, um nach Vorgaben der Genehmigungsbehörden Nistplätze, Jagdreviere und Flugrouten detailliert zu erfassen und zu kartieren. In den letzten Jahren ist dadurch ein stetiger Erkenntniszuwachs gelungen, viele Wissenslücken hinsichtlich der Auswirkungen der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse wurden geschlossen.

Tritt der Fall ein, dass Greifvogelquartiere innerhalb eines Prüfbereichs entdeckt und kartiert werden, so geht es darum, die mögliche Gefährdung der ansässigen Tiere mittels einer so genannten Raumanalyse festzustellen. Genutzte Räume und Horststandorte dürfen dann nicht bebaut werden. Auch unbesetzte Vogelhorste müssen in die Betrachtung einbezogen werden, denn es gilt als wahrscheinlich, dass vorübergehend nicht besetzte Brutgebiete zu einem späteren Zeitpunkt wieder genutzt werden. Nicht selten werden Horste, die durch natürlichen Zerfall oder durch menschliches Handeln nicht mehr nutzbar sind, durch die Tiere wieder neu angelegt.



Weiterführende Links:

- „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Studie der Fachagentur Windenergie an Land, 2015 ([Link](#))
- „Praxisbeispiele Windenergie und Artenschutz“, BUND und NABU Baden-Württemberg, 2015 ([Link](#))
- „Windenergie im Zeichen des Naturschutzes“, BWE-Hintergrundpapier, 2016 ([Link](#))
- „Natur- und Artenschutz. Neuigkeiten für die Windparkplanung“, BWE-Seminar am 05.09.2017 in Hannover ([Link](#))

In Kürze:

- Auch wenn ein Vogelhorst ungenutzt oder beschädigt ist, behält der Horststandort seine funktionale Bedeutung, denn viele Vogelarten kehren regelmäßig in ihre angestammten Brutgebiete und Reviere zurück.
- Eine bewusste Vertreibung der geschützten Tiere oder eine mutwillige Zerstörung ihrer Nester führt nicht dazu, dass geplante Windparkprojekte genehmigt werden.
- Bei der Genehmigung und beim Bau von Windparks herrschen strenge Artenschutzvorgaben, die bei jedem Projekt eingehalten werden müssen.